Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Bad Hersfeld



Mit Postzustellungsurkunde

Hochwald Foods GmbH vertreten durch Herrn Kaufmann Hersfelder Straße 20

36088 Hünfeld

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben): 33 53e621- 1.3 Hochwald/We

Telefon: 06621/406-6 (Zentrale)

Telefax: 06621/406-706

Internet: www.rp-kassel.de

 $\begin{array}{ll} Bearbeiter/in: & Herr \ Weber \ 845 \\ Durchwahl: & 06621 \ / \ 406 \ - \end{array}$

Datum: 13.06.2013

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 20.08.2012, zuletzt ergänzt am 17.01.2013 wird

Hochwald Foods GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 36088 Hünfeld, Gemarkung Hünfeld, Flur 4, Flurstück 87/76, 87/77, 87/78, 87/79

ihre bestehende Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Kapazitätserweiterung auf 400.000 Tonnen Rohmilchverarbeitung pro Jahr.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde: Der Antrag vom 20.08.2012, zuletzt ergänzt am 17.01.2013 Antragsunterlagen bestehend aus: 3 Ordner

<u>Beze</u>	<u>ichnung</u>	<u>Seiten</u>	
	Ordner 1		
1.	Genehmigungsantrag vom 20.08.2012	14	
	Vorbemerkungen		
	Formular 1/1, 1/1.2 und 1/2 mit Vorblatt und Anlage		
2.	Inhaltsverzeichnis	12	
3.	Kurzbeschreibung	2	
4.	Auflistung betriebsgeheime Unterlagen	1	
5.	Standort und Umgebung der Anlage	6	
	Textdarstellung		
	Topographische Karte TK 50		
	Topographische Karte TK 25		
	Übersichtsplan (Luftbild)		
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan		
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster		
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	171	
	Textdarstellung		
	Betriebseinheiten		
	Geplante Änderung		
	Eingeschlossene Anzeigen nach § 15 BImSchG		
	Kapazitätserweiterung		
	Betriebseinheit 10: Rohmilchannahme		
	Betriebseinheit 13: Milchlager		
	Betriebseinheit 1: Rohmilchbearbeitung		
	Betriebseinheit 14: Rahmlager		
	Betriebseinheit 2: Käserei		
	Betriebseinheit 3: Butterei		
	Betriebseinheit 4: Milch- und Molkeveredelung		
	Betriebseinheit 5: Kesselhaus / Dampferzeugung		

Bezeichnung

	Betriebseinheit 6: Kälteanlage	
	Betriebseinheit 7: Kläranlage	
	Betriebseinheit 8: Lagerbereiche "wassergefährdende Stoffe"	
	Betriebseinheit 9: CiP	
	Betriebseinheit 11: Tankwagenreinigung	
	Betriebseinheit 12: Verpackung	
	Betriebseinheit 15: Kühlhaus	
	Betriebseinheit 16: Kulturenstation	
	Trafostation Detrick arcites	
	Betriebszeiten	
	Formulare 6/1, 6/2, 6/3	
	Blockfließbild	
	Lagepläne, Grundrisspläne	
	Betriebseinheitenpläne	
	Raumverzeichnisse	
	Unterlagen VA Food Processing	
	Unterlagen Sulbana AG	
	Unterlagen Haas Anlagenbau GmbH	
	Unterlagen Jungheinrich	
	Unterlagen Trafo	
	Schema Milchbearbeitung	
	RI-Fließbild Milchpasteur II RI-Fließbild Rahmerhitzer	
	Typenprüfung Filteranlage Typ RB 2 BSLGM Ordner 2	
	Inhaltsverzeichnis Ordner 2 mit Vorblatt	6
7.		6 46
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	40
	Textdarstellung	
	Stoffeingänge Zwischengendukte	
	Zwischenprodukte Stoffausgänge	
	Hilfsstoffe	
	Sonstiges	
	Maximaler Hold-Up gefährlicher Stoffgruppen	
	Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6	
	Blockfließbild	
	Stoffmengenliste	
	Gefahrstoffkataster Produktion	
	Gefahrstoffkataster Labor	
	Gefahrstoffkataster Technik	
	Sicherheitsdatenblätter	
8.		51
0.	Luftreinhaltung Textdarstellung	51
	Formular 8/1, 8/2	
	Emissionsquellenbeschreibung	
	VA Food Processing, Stellungnahme zu Geruchsimmissionen der neuen Pro-	
	zesstechnik Hochwald Hünfeld	
	Zesseeiiiik Hoeliwalu Huilielu	

Seiten

<u>Bezeichnung</u>		<u>Seiten</u>
9.	Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	5
	Textdarstellung	
	Formular 9/1, 9/2	
10.	Abwasserentsorgung	15
	Textdarstellung	
	Formular 10	
	Übersicht Abwasser	
	Übersicht Brüden	
11.	Abfallentsorgungsanlagen	2
12.	Abwärmenutzung	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	36
	Textdarstellung	
	Formular 13/1	
	Geräuschimmissionsprognose, Müller-BBM GmbH, Berichts-Nr. M95	
	196/03, 23.11.2012	
14.	Anlagensicherheit	63
	Textdarstellung	
	Formular 14/1, 14/2	
	Bericht über die Begutachtung der Planungsunterlagen für den Neubau einer	
	Ammoniak-Kälteanlage der Hochwald Foods GmbH in Hünfeld, ÜKW-	
	Überwachung von Kälteanlagen, Bericht vom 23.08.2012	
	Betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	
15.	Arbeitsschutz	6
	Textdarstellung	
	Anlagenbezogener Arbeitsschutz	
	Arbeitsplatzbezogener Arbeitsschutz	
	Unfallverhütungsvorschriften	
	Gefährdungsbeurteilungen	
	Sozialeinrichtungen	
4.2	Formular 15/1, 15/2,15/3	
16.	Brandschutz	55
	Textdarstellung	
	Schreiben des DiplIng Wolfgang Otto vom 15.08.2012 zur brandschutztech	-
	nischen Beurteilung des Bauvorhabens	
	Brandschutzkonzept, ANBAU Kühlhaus und Verpackungsmittellager Hoch-	
	wald Foods GmbH, werk Hünfeld, Diplom-Ingenieur Wolfgang Otto, Vor-	
	gangs-Nr. 12-035, November 2012	
17	Feuerwehrpläne Limanna mit wassangefähndenden Staffen	_
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Textdarstellung	5
	Formular 17/1, 17/2	
1Q	·	1
18.	Bauantrag/Bauvorlagen Verweis auf eigenen Ordner 3	1
19.		1
19. 20.	Unterlagen für sonstige Konzessionen Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	1 36
20. 21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
41 ,	Ordner 3	1
	Viulei V	

BezeichnungSeitenInhaltsverzeichnis Ordner 2 mit Vorblatt3Zu 18 Bauvorlagen46

IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. <u>Grundlegende Nebenbestimmungen</u>

1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **einem Jahr** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird oder diese nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Zustellung des Genehmigungsbescheides in der geänderten Form in Betrieb genommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse während der Änderung oder des Betriebs der geänderten Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort telefonisch zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Als Vorkommnisse sind in diesem Zusammenhang insbesondere Ereignisse wie

- Ausfall der Kläranlage auch in Teilbereichen -,
- Ausfall von Lüftungseinrichtungen oder
- nicht bestimmungsgemäße Stofffreisetzungen, insbesondere bei der Kläranlage anzusehen.

1.5.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist durch Unterschrift des Personals im Betriebstagebuch nach Nebenbestimmung 1.8 oder alternativ in einer Anlage zu diesem Buch zu bestätigen.

1.6.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7.

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungs- und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

1.8.

Es ist durch den Betreiber ein Betriebstagebuch zu führen, in dem insbesondere folgende Einzelmaßnahmen zu dokumentieren sind:

- Unterweisung in den Betrieb der Anlage nach Nebenbestimmung 1.5.

Das Betriebstagebuch ist so aufzubewahren, dass die Eintragungen der letzten 5 Jahre nachvollziehbar sind.

2. Immissionsschutz

2.1. Sonstige Gefahren

2.1.1.

Die NH₃ – Kälteanlage ist entsprechend der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 110) "Sicherheitstechnische Anforderung an Ammoniak-Kälteanlagen", Stand 10.11.2008, zu errichten und zu betreiben.

2.1.2.

Die in dem "Bericht über die Begutachtung der Planungsunterlagen für den Neubau einer Ammoniak-Kälteanlagen der Hochwald Foods GmbH in Hünfeld" vom 23.08.2012 durch den nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen Hans-Peter Wolf im Kapitel 9.1 bis 9.10 vorgeschlagenen Maßnahmen und Empfehlungen sind bei der Errichtung und im Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage zu beachten und umzusetzen (vgl. Register 14 der Antragsunterlagen).

2.1.3.

Auf Basis der vorgelegten Antragsunterlagen und dieser Genehmigung ist

- nach jedem einzelnen Ausbauschritt und noch vor Wiederinbetriebnahme des jeweiligen Anlagenabschnitts der Kälteanlage sowie
- nach dem Abschluss aller mit diesem Bescheid genehmigten Umbaumaßnahmen für die gesamte Kälteanlage

eine Begutachtung und die Abnahmeprüfung durch einen gemäß § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

2.1.4.

Im Abstand von 5 Jahren sind an der Ammoniak-Kälteanlage wiederkehrende Prüfungen durch einen nach § 29a BImSchG zugelassenen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Diese Prüfung muss neben einer Systembetrachtung auch folgende Punkte beurteilen:

- Sicherheitstechnischer Stand bei allen sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteilen
- Etwaige Abweichungen von diesem Genehmigungsbescheid einschließlich diesem zu Grunde liegenden Antragsunterlagen.
- Einhaltung des fortgeschriebenen Standes der Sicherheitstechnik für die Gesamtanlage.

Durch die Betriebssicherheitsverordnung vorgeschriebenen Prüfungen bleiben hiervon unbe-

rührt.

2.1.5.

Die Gutachten gemäß Ziffer 2.1.3 und 2.1.4 sind jeweils unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.1.6.

Pläne zur Lage der Notentlüftung des Maschinenraumes der Ammoniak-Kälteanlage ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

2.1.7.

Der Raum Nr. 24 UG darf nicht als Maschinenraum der Ammoniak-Kälteanlage verwendet werden.

2.2. Lärm

2.2.1.

Als maßgeblicher Immissionsort im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm werden die Wohnhäuser

- Ströherstraße 12b (Immissionsort (IP) 1),
- Ströherstraße 18 (IP 2),
- Ströherstraße 9 (IP 3),
- Hersfelder Straße 35 (IP 4),
- Hersfelder Straße 31 (IP 5) und
- Hersfelder Straße 33 (IP 6)
- in 36088 Hünfeld festgesetzt.

Der Immissionsort IP 1 wird gemäß Nummer 6.1 TA Lärm als Allgemeines Wohngebiet, der Immissionsort IP 2 als Gewerbegebiet und die Immissionsorte IP 3 bis IP 6 als Mischgebiet eingestuft.

2.2.2.

Die Kapazitätserweiterung der Rohmilchverarbeitung hat so zu erfolgen, dass beim späteren Betrieb der Beurteilungspegel, ermittelt nach der TA Lärm, die nachfolgend aufgeführten zulässigen Immissionswerte an den genannten Immissionsorten nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionsrichtwert [dB(A)]	
	tags	nachts
Ströherstraße 12b - IP 1	55	40
Ströherstraße 18 – IP 2	65	50
Ströherstraße 9 - IP 3	60	45
Hersfelder Straße 35 - IP 4	60	45
Hersfelder Straße 31 -IP 5	60	45
Hersfelder Straße 33 - IP 6	60	45

2.2.3.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die für die vor genannten Immissionsorte zutreffenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.2.4.

Bei seltenen Geräuschereignissen gemäß Nummer 7.2 TA Lärm sind an allen Immissions-orten die Immissionsrichtwerte von

70 dB(A) am Tag und 55 dB(A) nachts

einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um nicht mehr als **20 dB(A)** und in der Nacht um nicht mehr als **10 dB(A)** überschreiten.

2.2.5.

Die Tagzeit bezeichnet die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

2.2.6.

Die bisherige Zufahrt zur Abtankhalle über die Ströherstraße ist zu schließen.

2.2.7.

Die Wendeschleife an der Abtankhalle im Bereich Ströherstraße ist einzuhausen.

2.2.8.

In der Nachtzeit sind die Tore der Abtankhalle während der Rohmilchanlieferung geschlossen zu halten.

2.2.9.

Die Rohmilchanlieferung wird zur Nachtzeit auf zwei Lkw pro Stunde begrenzt.

2.2.10.

Die drei neuen Verdunstungsverflüssiger (Bauteil 09, 10, 11) sind mit Schalldämpfern auszurüsten. Der zulässige Schallleistungspegel L_{WA} wird auf jeweils **75 dB(A)** festgelegt.

2.2.11.

Folgende Kondensatoren der NH₃-Kälteanlage sind stillzulegen:

- Kondensator W 101 hinter der Schallschutzwand bei den Wassertanks WT T7302 und WT T7301
- 2 Kondensatoren (Witt) auf der Dachfläche vor dem Kondensator W101
- Kondensator auf dem Dach Kühllager
- Kondensator (Witt) neben Raum EG 51 Kältemaschinen

2.2.12.

Die Nordostfassade im Bereich Kesselhaus ist mindestens um 15 dB(A) zu mindern.

2.2.13.

Der zulässige Schallleistungspegel L_{WA} wird für den Milchtank T 1201 und die Molketanks T 1601, T 5102 und T 1401 inklusive der Rührwerke auf jeweils **80 dB(A)** festgelegt.

3. Baurecht

3.1.

Bestandteil dieser Genehmigung sind die Baulasterklärungen vom 09.07.2012, Az.: BL-2012-0054, BL-2012-0055 und BL-2012-0056.

3.2.

Der Baubeginn ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige ist auch von der mit der Bauleitung beauftragten Person zu unterschreiben.

Der/Die Bauleiter/in muss über die Mindestqualifikation nach § 51 Abs. 2 i.V.m. § 49 Abs. 6 HBO verfügen.

3.3.

Vor Baubeginn ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung (Prüfbericht) eines Sachverständigen für Standsicherheit über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorzulegen.

3.4.

Die Fertigstellung des Rohbaus ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Mit der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachverständigen für Standsicherheit über die übereinstimmende Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen (Prüfstatik) vorzulegen.

3.5.

Die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung des Rohbaus wird angeordnet.

3.6.

Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

3.7.

Die Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung der baulichen Anlagen wird angeordnet.

3.8.

Soweit die unter den Nebenbestimmungen 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6 geforderten Anzeigen / Benachrichtigungen bereits im Rahmen der Umsetzung des erteilten vorzeitigen Beginns vom 18.01.2013, Az.: s.o., erfolgt sind, gelten die genannten Nebenbestimmungen als umgesetzt.

4. Brandschutz

4 1

Das Brandschutzkonzept von Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Otto vom November 2012 mit dem Aktenzeichen 12-035 ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist in allen Punkten umzusetzen.

Die Konformität der Maßnahme mit dem Brandschutzkonzept ist nach Fertigstellung gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Brandschutzbehörde zu bescheinigen.

4.2.

Der Treppenraum ist als notwendiger Treppenraum entsprechend § 31 HBO auszubilden und ein gesicherter Ausgang ins Freie ist herzustellen.

4.3.

Für die Entrauchung ist der Unteren Brandschutzbehörde eine detaillierte Fachplanung zur Abstimmung vorzulegen.

4.4.

Die Rettungswegelängen sind mit der Einrichtungsplanung abzustimmen und abschließend gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Unteren Brandschutzbehörde nachzuweisen.

4.5.

Die Zufahrt auf das Betriebsgelände für die Feuerwehr ist sicher herzustellen.

5. Wasserrecht

5.1.

Bei der Einleitung aus der Milchverarbeitung in die öffentliche Abwasseranlage (Indirekteinleitung) sind die Regelungen des Abwasserbeseitigungspflichtigen über die Beschaffenheit des ihm zu überlassenden Abwassers (Abwasserbeseitigungssatzung) und ggfls. Einzelfallbezogene Regelungen zu beachten.

Eine wasserbehördliche Genehmigungspflicht gemäß § 8 WHG besteht nicht.

5.2.

Der Betreiber hat die Kälteanlage vor Inbetriebnahme von einem nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.

Der Prüfbericht ist der Oberen Wasserbehörde vorzulegen.

V. Begründung

1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 7.32.1, Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- Betriebseinheit 1 "Rohmilchbearbeitung"
- Betriebseinheit 2 "Käserei"
- Betriebseinheit 3 "Butterei"
- Betriebseinheit 4 "Magermilchkonzentrat"
- Betriebseinheit 5 "Kesselhaus"
- Betriebseinheit 6 "Kälteanlage"
- Betriebseinheit 7 "Kläranlage"
- Betriebseinheit 8 "Lagerbereich wassergefährdende Stoffe"
- Betriebseinheit 9 "CIP"
- Betriebseinheit 10 "Rohmilchannahme"
- Betriebseinheit 11 "Tankwagenreinigung"
- Betriebseinheit 12 "Verpackung"
- Betriebseinheit 13 "Milchlager"
- Betriebseinheit 14 "Rahmlager"
- Betriebseinheit 15 "Kühlhaus"
- Betriebseinheit 16 "Kulturenstation"

3 Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde ursprünglich baurechtlich genehmigt und mit Novellierung der 4.BImSchV und damit einhergehender Begründung der Genehmigungsbedürftigkeit nach dem BImSchG für Anlagen dieser Art nach § 67 Abs. 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Kassel angezeigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erfolgte am 08.03.2012 unter dem Az.: 33 53e621 1.2 Hochwald/We.

Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG erfolgte am 16.04.2012 unter dem Az.: 33 53e621 1.2.1 Hochwald/Ke.

4 Verfahrensablauf

Die Hochwald Nahrungsmittel-Werke GmbH hat am 20.08.2012 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Mit gleichem Datum hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die sukzessive Aufstellung von maschinentechnischen Einrichtungen im bestehenden Baukörper der Anlage beantragt.

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 14.01.2013 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 33 53e 621 1.3 Hochwald/we erteilt.

Mit Schreiben vom 16.01.2013 wurde eine weitere Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die für Errichtung der neuen Baulichkeiten beantragt.

Diese Zulassung wurde mit Bescheid vom 18.01.2013 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 33 53e 621 1.3 Hochwald/we erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassungen nach § 8a BImSchG vom 14-01.2013 und 18,.01.2013 endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Antragsunterlagen wurden am 17.01.2013 letztmalig ergänzt.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 7.32.1 Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs zur 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 10.12.2012 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des RP Kassel.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 17.12.2012 bis 16.01.2013 beim Regierungspräsidium Kassel und der Stadt Hünfeld gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist vom 17.12.2012 bis 30.01.2013 wurden 2 Einwendungen erhoben.

Der Schwerpunkt der Einwendung war:

Auswirkungen durch Gerüche

Die Einwender befürchten eine Zunahme der nachteiligen Beeinträchtigungen durch Gerüche, insbesondere, da die Geruchsbelastung bereits im IST-Zustand aus Sicht der Einwender unzumutbar hoch ist

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einwendungen bzw. die Verfahrensakte verwiesen.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet.

Der Inhalt der Einwendungen wurde dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Am 25.02.2013 fand der nach § 10 Abs. 4 BImSchG vorgeschriebenen Erörterungstermins in den Räumlichkeiten der Hochwald Foods GmbH statt.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird Bezug genommen.

Nachdem der Verhandlungsleiter festgestellt hatte, dass der Zweck des Erörterungstermins erreicht ist, wurde dieser von ihm am 25.02.2013 beendet.

Entsprechend der im Erörterungstermin verabredeten Vorgehensweise, haben beide Einwender innerhalb einer Woche nach Erhalt der Niederschrift über den Erörterungstermin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt, ob sie ihre Einwendungen aufrechterhalten oder zurücknehmen.

Beide Einwender haben mit Schreiben vom 27.03.2013 bzw. 30.03.2012 erklärt, dass sie die Einwendungen aufrechterhalten.

Durch einen Einwender wurde gleichzeitig mitgeteilt, dass es am Samstag vor Ostern erneut zu Geruchsbelästigungen durch die Anlage der Hochwald Food GmbH gekommen sei.

Durch die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde wurde der Vorfall mit dem Ergebnis untersucht, dass die durch den Einwender wahrgenommenen Geruchsbeeinträchtigungen nicht von der Anlage der Hochwald Foods GmbH stammen können.

Die für mögliche Geruchsemissionen im Falle einer Betriebsstörung maßgebliche betriebseigene Kläranlage arbeitete in dem betreffenden Zeitraum störungsfrei. Auch die zusätzlich hinzugezogenen Abwasserwerte wiesen keine Auffälligkeiten auf, die einen Anhaltspunkt dafür liefern könnten, dass die Geruchsbelästigungen durch die Anlage der Hochwald Foods GmbH verursacht worden sind.

5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 7.29.1 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Das Ergebnis wurde bereits mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreis Fulda hinsichtlich bauordnungs- und planungsrechtlicher, immissionsschutzrechtlicher, brandschutzrechtlicher Belange
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hinsichtlich des Immissionsschutzes
- Die Stadt Hünfeld -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange

6.1 Immissionsschutz

6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.5 i.V.m. 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu ändern und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 TA Luft.

6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen bei den Emissionen an Luftschadstoffen.

Weitergehende Prüfungen waren daher entbehrlich.

6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall ergeben sich durch das Vorhaben keine relevanten Änderungen bei den Emissionen an Luftschadstoffen. Auch beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage gehen von der Anlage keine Luftemissionen aus, die Anforderungen der TA Luft werden daher weiterhin erfüllt.

6.1.1.3 Gerüche

In der Vergangenheit gab es Beschwerden über Gerüche ausgehend von der Molkerei. Geruchsintensive Stoffe – Geruchsstoffe – zählen nach § 3 Abs. 4 BImSchG ebenfalls zu Luftverunreinigungen. Ergänzend zur Thematik Luftreinhaltung war noch zu prüfen, ob auch nach Realisierung

des beantragten Vorhabens die Anforderungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG, sowie Nr. 3.1 TA Luft hinsichtlich Gerüchen eingehalten werden.

Konkretisiert werden diese Anforderungen in Nr. 5.2.8 TA Luft. Ergänzend kann nach der Empfehlung des Länderausschuss Immissionsschutz (LAI) die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in der Fassung vom 21.09.2004 als Erkenntnisquelle hinsichtlich der Beurteilung von Geruchsimmissionen herangezogen werden.

Hierzu wurde durch die Antragstellerin plausibel ausgeführt, dass die neu installierten Anlagen geschlossen ausgeführt werden und keine zusätzlichen Geruchsimmissionen verursachen.

Maßgeblich für mögliche Geruchsemissionen ist die zugehörige betriebseigene Kläranlage. Diese ist durch das hier beantragte Vorhaben nicht betroffen.

Die sich durch die Erhöhung der Behandlungskapazität ergebenden möglichen Änderungen beim Abwasserpfad, hier nur Änderungen bei den Abwassermengen, wurden bereits im Rahmen der letzten Änderungsgenehmigung - Genehmigungsbescheid vom 08.03.2012, Az.. 33 53e 621- 1.2 Hochwald/we – abschließend geprüft.

Im Rahmen dieser Genehmigung wurden bereits alle erforderlichen Anforderungen zur Begrenzung von Geruchsimmissionen, ausgehend von der Abwasserbehandlungsanlage, durch Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass die Emissionen der weiteren Quellen der hier in Rede stehenden Anlage nicht geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu verursachen.

Die in der Vergangenheit aufgetretenen Geruchsbeeinträchtigungen durch die hier in Rede stehende Anlage waren ausschließlich kläranlagenbedingt.

Durch die mit Genehmigungsbescheid vom 08.03.2012 genehmigten Änderungen wird bereits seit dem das Eintreten von Geruchsbeeinträchtigungen, ausgehend von der Kläranlage sicher verhindert.

Die durch einen Einwender angeführten Geruchsbelästigungen am Samstag vor Ostern sind nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nicht auf den Betrieb der Anlage der Hochwald Foods GmbH zurückzuführen.

6.1.1.4 Sonstige Gefahren

Bei der Ammoniak-Kälteanlage handelt es sich um eine eigenständig nach Nr. 10.25 Spalte 2 genehmigungsbedürftige Nebenanlage der Molkerei. Die Kälteanlage unterliegt aber nicht der 12. BImSchV (Störfall-VO).

Zur Vorsorge sonstiger Gefahren ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG der Stand der Technik einzuhalten. Dieser wird wesentlich in der Technischen Regel für Anlagensicherheit TRAS 110 "Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen", Stand Oktober 2008 beschrieben.

Auf Grund der Komplexität der einzuhaltenden Anforderungen ist eine Überprüfung der Erfüllung durch einen nach § 29a zugelassenen Sachverständigen jeweils vor Inbetriebnahme des in verschiedenen Bauabschnitten geplanten Um- und Neubaus der Kälteanlage erforderlich. Eine wiederkehrende Prüfung nach 5 Jahren ist angemessen und erforderlich, um die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik dauerhaft überprüfen und gewährleisten zu können.

6.1.2 Lärm

Die vorgelegte Immissionsprognose der Müller-BBM GmbH erscheint plausibel. Die Prognose bezieht sich zum einen auf die von mir festgelegten maßgeblichen Immissionsorte und zum anderen durch Verlagerung der Anlieferung auf weitere zusätzliche Immissionsorte. Diese zusätzli-

chen Immissionsorte wurden von mir damit zum Teil als relevant angesehen und sind daher als verbindlich in der Genehmigung fest zulegen. In der Prognose wurden auch verschiedene notwendige schallmindernde Maßnahmen beschrieben, die durch Auflagen als notwendige Verbindlichkeiten festgelegt werden.

6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

6.2.1 Planungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplans der Stadt Hünfeld und entspricht den dortigen Festsetzungen.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarschaft verursacht.

Es liegt eher der gegenteilige Fall vor.

Bezogen auf den Bestandschutzgedeckten Ist-Zustand wird das Vorhaben sich positiv auf die Umwelteinwirkungen auswirken.

Mit Schreiben vom 17.01.2013 wurde durch die Stadt Hünfeld das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Planungsrecht liegt somit vor.

Die durch die Stadt gewünschte Aufnahme der privatrechtlichen Vereinbarung der Stadt Hünfeld und der Hochwald Nahrungsmittel GmbH vom 30.08.2011 ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Ansonsten wurden die sich aus der Stellungnahme der Stadt Hünfeld ergebenden materiellen Anforderungen an die hier genehmigte Anlagenänderung, soweit dies rechtlich möglich war, in kontextbezogene Nebenbestimmungen umgesetzt.

6.2.2 Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen haben.

6.2.3 Wasserwirtschaft

Die wasserwirtschaftlichen Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft. Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen keine einer Genehmigung entgegenstehenden Argumente.

6.2.4 Veterinärrecht

Die Molkerei in Hünfeld wurde am 29. Mai.1995 vom damaligen Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung als Milchbehandlungs- und verarbeitungsbetrieb veterinärrechtlich zugelassen.

Diese Zulassung gilt nach wie vor und wird durch den Um- und Erweiterungsbau nicht grundsätzlich berührt.

Nach Prüfung durch den behördlich eingesetzten technischen Sachverständigen Dr. Grundmann, Georgsmarienhütte, ist die Planung des Um- und Erweiterungsbaus der Molkerei in Hünfeld plausibel und wird zu deutlichen Verbesserungen aus lebensmittelrechtlicher, insbesondere le-

bensmittelhygienischer Sicht im Sinne der in den Verordnungen (EG) 852/2004 und (EG) 853/2004 niedergelegten Anforderungen führen.

6.3 Behandlung der Einwendungen

6.3.1 Grundsätzliches

Die zu dem Vorhaben erhobenen Einwendungen wurden entsprechend § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller und den nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Behörden, sofern deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt war, zugeleitet und durch diese im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden die erhobenen Einwendungen im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Vorhabenträger und den Einwenderinnen und Einwendern unter Einbeziehung der vor genannten Behörden erörtert.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin wird hier Bezug genommen.

Einzelheiten zu den Einwendungen sind in Ziffer 6.3.2 der Begründung dargelegt.

6.3.2 Auswirkungen durch Gerüche

Die beiden erhobenen Einwendungen richten sich im Wesentlichen gegen mögliche nachteilige Geruchsauswirkungen und die damit vermuteten Auswirkungen auf die Gesundheit der Einwender sowie vermutete wirtschaftliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang vermutet, dass sich durch die beantragte Verdoppelung der Behandlungskapazität auch die Geruchsimmissionen verdoppeln würden.

Aus Sicht der Einwender mögliche Beeinträchtigungen durch Lärm werden nur allgemein angeführt ohne diese weiter zu präzisieren.

Die in den Einwendungen formulierten konkreten Fragen wurden im Rahmen des Erörterungstermins beantwortet. Insoweit wird auf diese hier nicht mehr eingegangen.

Wie durch die Einwender geschildert, ist es in der Vergangenheit des Öfteren zu Geruchsbelästigungen, ausgehend von der Anlage der Hochwald Foods GmbH gekommen.

Die einzelnen Vorfälle wurden jeweils behördlich untersucht, wobei der Komplexität des Sachverhaltes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschuldet, eine gestufte Vorgehensweise erforderlich war.

Es wurden die verschiedenen möglichen Auslöser priorisiert und nacheinander untersucht. Hierdurch hat sich auch der lange Untersuchungszeitraum von ca. 8 Jahren ergeben.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die maßgebliche Emissionsquelle für die Geruchsbelästigungen die betriebseigene Kläranlage war.

Die erforderlichen Änderungsmaßnahmen wurden durch die Vorhabenträgerin projektiert und mit der Genehmigung vom 08.03.2012 genehmigt.

Nach dieser Änderung sind schädliche Umwelteinwirkungen durch die betriebliche Kläranlage auszuschließen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu der vor genannten Entscheidung wurde auch untersucht, welchen möglichen Beitrag die restlichen Emissionsquellen der hier in Rede stehenden Anlage haben.

Hierzu wurde durch Emissionsmessungen festgestellt, dass die Emissionen dieser Quellen nicht geeignet sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu verursachen.

Dies ist insbesondere darin begründet, dass es sich um weitestgehend geschlossenen Behandlungsprozess handelt und die nicht geschlossenen Prozessanteile hinsichtlich Geruch nicht relevant sind.

Durch die Verdopplung der Behandlungskapazität ändert sich nichts an den Emissionsfrachten geruchstragender Stoffe.

Es bleiben die Volumenströme und die Geruchstoffkonzentrationen unverändert.

Die Verdopplung führt somit nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Geruchsemissionen und damit einhergehend der Geruchsimmissionen.

Da die geruchseitig maßgebliche betriebliche Kläranlage durch das Vorhaben nicht betroffen ist und die sonstigen Emissionsquellen hinsichtlich der Geruchstoffemissionen unverändert bleiben ist auszuschließen, dass das hier genehmigte Vorhaben zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche führt.

Dass die Ergebnisse der behördlichen Prüfung auch den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen zeigt sich auch daraus, dass seit dem genehmigten Umbau der betrieblichen Kläranlage keine Beschwerden über Gerüche, ausgehend von der Anlage der Hochwald Foods GmbH, mehr eingegangen sind.

Die durch die Einwender vorgetragenen Geruchsbelästigungen am Samstag vor Ostern, sind nach Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde nicht auf die Anlage der Vorhabenträgerin zurückzuführen.

Soweit die Einwender die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen ist hierzu festzustellen, dass die durch die Genehmigungsbehörde diesbezüglich getroffene Entscheidung eigenständig nicht anfechtbar ist.

Die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist an das Vorliegen konkreter Tatbestandsmerkmale gekoppelt die hier nicht vorliegen.

Insgesamt ergeben sich durch die Einwendungen keine Sachverhalte, die weitergehende Anforderungen an das Vorhaben erforderlich machen als die in dieser Entscheidung festgeschriebenen.

6.4 Anhörung Vorhabenträgerin

Mit Schreiben vom 29.05.2013 wurde der Vorhabenträgerin die Möglichkeit eingeräumt bis zum 14.06.2013 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

6.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl. I S.253). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) in der Fassung vom 24.05.2011 (GVBl. I S.214).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem				
Verwaltungsgericht Kassel Tischbeinstraße 32 34121 Kassel				
erhoben werden.				
Im Auftrag				
Weber				

Anhang: Hinweise

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33 – Immissions- und Strahlenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.4 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

5.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Untere Bauaufsichtsbehörde oder die Untere Brandschutzbehörde verwieden wird, ist dies

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

6. Veterinärrechtliche Hinweise

6.1.

Es sind jederzeit die jeweils gültigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere ist das System der Eigenkontrollen den geänderten Bedingungen anzupassen.

6.2.

Die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit mit den neuen Anlagenteilen ist rechtzeitig anzuzeigen, so dass eine Überprüfung der Anlage durch mein Veterinärdezernat dahingehend erfolgen



Az.: 33 53e 621 1.3 Hochwald/We

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Hochwald Foods GmbH

Anlage: Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch

Projekt: Kapazitätserweiterung auf 400.000 t/a

- Genehmigung vom 13.06.2013

Für den o.g. Genehmigungsbescheid vom 13.06.2013 (Az.: 33 52e 621 1.3 Hochwald/We) ist das nachfolgend aufgeführte BVT-Merkblatt maßgeblich:

- Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie – Dezember 2005